

HVBG-Info 17/1988 vom 30.06.1988, S. 1325 - 1330, DOK 431.4/017-BSG

Dauer des Anspruchs auf Verletztengeld bei Wiedererkrankung gemäß § 562 Abs. 2 RVO - BSG-Urteil vom 30.03.1988 - 2 RU 52/87

Dauer des Anspruchs auf Verletztengeld bei Wiedererkrankung gemäß § 562 Abs. 2 RVO;

hier: BSG-Urteil vom 30.03.1988 - 2 RU 52/87 - (Bestätigung des Urteils des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 02.06.1987 - L 5 U 116/86 - vgl. HV-INFO 1987, S. 1433-1439)
Das BSG hat mit Urteil vom 30.03.1988 - 2 RU 52/87 - folgendes entschieden:

## Orientierungssatz:

Anspruch auf Verletztengeld neben Verletztenrente nach Wiedererkrankung an Unfallfolgen – kein Wegfall des Verletztengeldes vor Ende der Arbeitsunfähigkeit oder Beginn der Erwerbsunfähigkeit i.S. § 1247 Abs. 2 RVO:

- 1. Als Ausnahme des Wegfallgrundes in § 562 Abs. 1 RVO ist in § 562 Abs. 2 RVO für die Fälle der Wiedererkrankung an Unfallfolgen der Anspruch auf Verletztengeld vollkommen unabhängig von der Gewährung der Verletztenrente vorgeschrieben. Vielmehr entspricht es sogar dem Zweck des Gesetzes, den Doppelbezug von Verletztenrente und Verletztengeld zuzulassen. Ohne besondere gesetzliche Regelung, so wird hier bestätigt, gibt es keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß beim Zusammentreffen von Sozialleistungen, denen mehr oder weniger Lohnersatzfunktion zukommt, stets nur ein Anspruch auf eine dieser Leistungen besteht (vgl. BSG vom 21.03.1974 8 RU 81/73 = BSGE 37, 189, 190 = SozR 2200 § 560 Nr. 1).
- 2. § 562 Abs. 2 RVO setzt voraus, daß der Verletzte nicht erwerbsunfähig i.S. des § 1247 Abs. 2 RVO ist. Gezielt ausgegrenzt von dem Bezug des Verletztengeldes neben der Verletztenrente sind danach nur diejenigen, die nicht mehr in gewisser Regelmäßigkeit fähig sind, am allgemeinen Erwerbsleben teilzunehmen, oder nur noch geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen können. Erst an dieser Grenze trägt das Gesetz dem Gedanken Rechnung, Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion zu vermeiden, wenn kein nennenswerter zu ersetzender Lohnausfall mehr vorliegen kann.